

Informationen für IHK-Betriebe zum Beitragsbescheid 2024

Mit diesem Merkblatt wollen wir Fragen zur IHK-Zugehörigkeit, zum IHK-Beitrag sowie zu den Erlass- und Freistellungsmöglichkeiten beantworten.

Wie setzt sich der IHK Beitrag zusammen?

Der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Fulda setzt sich nach § 3 IHK-Gesetz aus einem Grundbeitrag und einer Umlage zusammen.

Welche Grundbeiträge werden erhoben?

Die Grundbeiträge sind gestaffelt:

 IHK-Mitglieder, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.600 €.

EURO 60,00

 IHK-Mitglieder, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.600 €.

EURO 90,00

3. IHK-Mitglieder, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 35.800 €.

EURO 250,00

4. IHK-Mitglieder, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 35.800 €.

EURO 420,00

 IHK-Mitglieder in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personengesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag ermäßigt auf

EURO 125,00

Von nicht im Handelsregister eingetragenen IHK Mitgliedern, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EURO 5.200,00 nicht übersteigt wird ein Beitrag nicht erhoben.

Wie berechnet sich die Umlage?

Grundlage für die Festsetzung der Umlage ist der im Gewerbesteuermessbescheid festgesetzte Gewerbeertrag, hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach EStG/KStG. Wenn das Finanzamt einen einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag ermittelt hat (auch wenn dieser auf Null lautet), wird der Gewerbeertrag, abzüglich eines etwaigen Gewerbeverlustes (§§ 7 - 10a GewStG) zur Berechnung der Umlage verwendet (Umlage = Gewerbeertrag mal Umlagehebesatz). Wird dagegen vom Finanzamt bei der Gewerbesteuerveranlagung kein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag ermittelt, dann errechnet sich die Umlage der IHK aus der Ersatzbemessungsgrundlage "Gewinn aus Gewerbebetrieb" nach dem EStG/KStG.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften (z.B. Einzelfirma, OHG, KG) wird der Gewerbeertrag/Gewinn automatisch um den vom Gesetzgeber vorgegebenen Freibetrag von 15.340 € gekürzt. Diese Kürzung wird bei der Berechnung der Umlage berücksichtigt, nicht jedoch bei der Einstufung des Grundbeitrages in die zutreffende Staffelgruppe. Sie erfolgt bei Zerlegungsfällen nur einmal für das Gesamtunternehmen (Verteilung auf die Betriebsstätten).

Der Umlagehebesatz beträgt im Jahr 2024 0,25 %. Er ist von der Vollversammlung der IHK Fulda in der Wirtschaftssatzung für 2024 festgesetzt worden.

Was gilt für Handwerksbetriebe?

Nicht vollkaufmännisch geführte (nicht handelsregisterpflichtige) Handwerksbetriebe (handwerksähnliche Betriebe) mit einem nichthandwerklichen Betriebsteil (Handel, Produktion, Beratung, Vermittlung u. a.), sind neben der Handwerkskammer auch in der IHK Mitglied, aber in der IHK nicht beitragspflichtig. Bei vollkaufmännisch geführten Mischbetrieben beginnt die Beitragspflicht in der IHK bei einem Jahresumsatz von über 130.000 € im nichthandwerklichen Bereich.

Freistellung vom IHK Mitgliedsbeitrag mit geringem Geschäftsumfang

Nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften werden Kleingewerbetreibende (die <u>nicht</u> im Handelsregister eingetragen sind) mit geringem Geschäftsumfang, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt vom IHK Beitrag freigestellt. Sollten Sie unter diese Grenzen fallen und einen Beitragsbescheid erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Beitragsabteilung bzw. beantragen Sie die Freistellung in schriftlicher Form mit Angaben über den Gewinn Ihres Gewerbes.

Freistellung vom IHK Mitgliedsbeitrag für Existenzgründer (nur Einzelperson)

Als Existenzgründer im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 4 IHKG kommen nur natürliche Personen in Betracht, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind und deren Betriebseröffnung nach dem 31. Dez. 2003 erfolgte. Weiterhin dürfen sie in den letzten fünf Jahren vor Betriebseröffnung keine Einkünfte aus einem Gewerbe, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielt haben sowie in dieser Zeit weder mittelbar noch unmittelbar an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) zu mehr als zehn Prozent beteiligt gewesen sein.

Nach der gesetzlichen Regelung von § 3 Abs. 3 Satz 4 IHKG sind Existenzgründer im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Wir erwarten dazu Ihre schriftliche Erklärung.

Möglichkeit des Beitragserlasses

Die IHK hat im Falle einer unbilligen Härte nach den Vorschriften der Beitragsordnung die Möglichkeit, Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen. Ein Erlass ist möglich, wenn die Zahlung des veranlagten Beitrages eine wirtschaftliche Notlage zur Folge hätte, die Fortführung des Betriebes oder die Bestreitung des Lebensunterhaltes gefährdet würde.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zum Beitragsrecht der Industrie- und Handelskammer Fulda haben, stehen die Mitarbeiter der Beitragsabteilung unter der Telefonnummer (06 61) 2 84-40 für die Beantwortung Ihrer Fragen gerne zur Verfügung.